

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liebe Kundinnen und Kunden. Um eine reibungslose Zusammenarbeit mit der Firma CamTec Media AG zu garantieren, bitten wir Sie, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen durchzulesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Preise:

Alle angegebenen Preise für Waren und Dienstleistungen verstehen sich – sofern nicht anderweitig vereinbart – netto, exklusive Mehrwertsteuer in Schweizerfranken; bei Waren ab Lager Stein am Rhein verstehen sich die Preise zudem ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Lieferung:

Die Ware wird je nach Vereinbarung an den Besteller ausgeliefert oder von diesem abgeholt. Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übernahme der Ware durch den Abholenden auf den Besteller über. Bei Auslieferung reisen die Waren auf Gefahr des Bestellers. Auf Wunsch werden die Lieferungen (auf Kosten des Bestellers) versichert. Transportschäden müssen sofort der Post, Bahn oder Spedition gemeldet werden.

3. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen:

Der Besteller hat die Warenlieferungen und Leistungen der Firma CamTec Media AG sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel spätestens innerhalb von 5 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach dieser Frist erfolgte Reklamationen gelten als verspätet bzw. gelten die Warenlieferungen und Leistungen als vom Besteller genehmigt. Geringfügige Abweichung der bestellten Artikel in Form, Farbe, Grösse oder Ausführung behält sich die Firma CamTec Media AG ausdrücklich vor, soweit es sich dabei nicht um im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften handelt.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungen sind vom Auftraggeber entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der Firma CamTec Media AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen spätestens bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu leisten. Wird der vereinbarte Fälligkeitstermin nicht eingehalten, gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug und hat ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 5 % zu bezahlen. Im Weiteren schuldet der Auftraggeber pro Mahnschreiben der Firma CamTec Media AG eine Gebühr von Fr. 20.--. Ist eine vereinbarte Anzahlung vom Auftraggeber nicht termingerecht geleistet worden, darf die CamTec Media AG nach vorgängig erfolgter Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder an der Erfüllung des Vertrages festhalten. In beiden Fällen darf die CamTec Media AG Schadenersatz vom Auftraggeber verlangen.

II. Zusätzliche Bestimmungen bei Kaufverträgen

1. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises bleibt das Kaufobjekt im Eigentum der CamTec Media AG. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der CamTec Media AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die CamTec Media AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

2. Haftungsausschluss:

Die meisten der von der CamTec Media AG verkauften technischen Geräte sind ausländische Fabrikate und nach den Normen VDE, CE, usw. hergestellt. Sie sind nicht SEV-geprüft und deshalb nur für den gewerblichen Gebrauch (Installation durch ausgebildetes Fachpersonal) bestimmt. **Die Geräte dürfen nur über einen Fehler-Stromschutzschalter betrieben werden. Für Schäden, die durch unsachgemässe Installation und unsachgemässen Gebrauch der Geräte entstehen, lehnt die CamTec Media AG jede Haftung ab.** Die Firma CamTec

Media AG steht ein für Materialfehler. Die Garantiefrist beträgt 6 Monate ab Auslieferung bzw. Abholung. Keine Garantie gibt die CamTec Media AG für nach Ablauf der Warenprüfungsfrist nicht gemeldete, offensichtliche Materialfehler. Keine Garantie wird gegeben für Überbelastung, Fehlbedienung, Abnutzungserscheinungen oder Folgeschäden. Auf Lampen und Glasteile sowie Occasionen und Vorführgeräte gewährt die CamTec Media AG keine Garantie.

3. Gewährleistung (Garantie):

Die Firma CamTec Media AG steht ein für Materialfehler. Die Garantiefrist beträgt 6 Monate ab Auslieferung bzw. Abholung. Keine Garantie gibt die CamTec Media AG für nach Ablauf der Warenprüfungsfrist nicht gemeldete, offensichtliche Materialfehler. Keine Garantie wird gegeben für Überbelastung, Fehlbedienung, Abnutzungserscheinungen oder Folgeschäden. Auf Lampen und Glasteile sowie Occasionen und Vorführgeräte gewährt die CamTec Media AG keine Garantie.

III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen

1. Eigentumsrecht/Meldepflichten:

Der Mietgegenstand bleibt im Eigentum der CamTec Media AG. Bei allfälligen Pfändungen oder Retentionen ist der Mieter unter Schadenersatzfolge verpflichtet, dem zuständigen Betreibungsamt vom Mietvertrag Kenntnis zu geben und die CamTec Media AG sofort zu benachrichtigen.

2. Sorgfaltspflichten:

Insbesondere ist ein Abändern der Gerätestecker von 3-Pol auf 2-Pol nicht erlaubt, da sonst der Personenschutz nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verletzung gegen das Abänderungsgebot verlangt die CamTec Media AG für die Wiederinstandstellung die ihr nach Aufwand entstehenden Kosten.

Die Mietobjekte müssen gereinigt zurückgebracht werden, ansonsten werden die Reinigungskosten nach Aufwand verrechnet. Eventuell notwendige Reparaturen dürfen nur durch die Firma CamTec Media AG durchgeführt werden.

3. Transport des Mietobjektes/Haftung:

Der Transport des Mietobjektes ist, sofern nicht anderweitig vereinbart, Sache des Mieters. Zum Transport gehört das Ein- und Ausladen beim Lager der CamTec Media AG und das Ein- und Ausladen am Bestimmungsort. Beim Transport ist der Mieter insbesondere verpflichtet, die Mietobjekte in einem geschlossenen Fahrzeug zu transportieren.

Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Magazinausganges bis zum Zeitpunkt des Magazineinganges in Stein am Rhein und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Drittpersonen, Diebstahl etc.).

4. Firmenlogo:

Das CamTec Media AG Firmenlogo darf vom Mieter weder unsichtbar gemacht noch entfernt werden.

5. Infrastruktur/Installationen:

Für die Infrastruktur (Stromanschluss, Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz, etc.) am Bestimmungsort sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschluss-Normen sind einzuhalten. Die Installation der Geräte durch den Elektriker ist Sache des Mieters. Sie kann vom Mieter bei der CamTec Media AG gegen separate Rechnungsstellung bestellt werden.

6. Informationspflicht/Instruktionsrecht:

Der Mieter hat die Pflicht, sich über den sach- bzw. fachgerechten Gebrauch der Mietobjekte zu informieren, soweit er nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt. CamTec Media AG weist insbesondere auf die Gefahren beim Umgang mit Kamerakränen hin. Diese Systeme setzen immer ein bestimmtes Mass an fachlichem Grundwissen des Anwenders voraus.

Der Mieter hat das Recht, sich über den Gebrauch der Mietobjekte von CamTec Media AG instruieren zu lassen. Macht er dieses Recht bei Vertragsabschluss nicht geltend, bestätigt er damit gleichzeitig, über die zum Gebrauch notwendigen Kenntnisse zu verfügen.

7. Haftungsausschluss:

Die von der CamTec Media AG vermieteten Geräte sind nur für professionelle Anwender bestimmt. **Sie dürfen nur nach einem Fehlerstromschalter angeschlossen und von fachkundigem Personal installiert und bedient werden.** Für Personen- und Sachschäden übernimmt die CamTec Media AG keine Haftung. Insbesondere lehnt die CamTec Media AG bei Sachschäden an den Mietgeräten und eventuellen Folgeschäden an Dritt-Eigentum jede Haftung ab.

8. Rückgabetermin:

Die Mietgegenstände sind der Firma CamTec Media AG unaufgefordert am vereinbarten Rückgabetermin innerhalb der angegebenen Geschäftsöffnungszeiten im Lager Stein am Rhein zurück zu geben.

9. Konventionalstrafe:

Wird der Rückgabetermin verpasst, so ist pro angebrochenem Tag Verspätung vom Mieter eine Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Miettagessatzes gemäss Mietvertrag zu bezahlen.

10. Bezahlung des Wiederbeschaffungswertes bei Verlust:

Ist die Rückgabe des Mietobjektes zufolge Verlustes (Diebstahl, Totalschaden, etc.) nicht mehr möglich, ist vom Mieter der im Mietvertrag angegebene Wiederbeschaffungswert geschuldet. Wird die Unmöglichkeit der Rückgabe bis spätestens am Rückgabetermin der CamTec Media AG gemeldet, entfällt die Pflicht zur zusätzlichen Bezahlung der obigen Konventionalstrafe (Ziff. 9). Ansonsten ist bis zum Melden der Unmöglichkeit der Rückgabe die Konventionalstrafe kumulativ zum Ersatzanschaffungswert geschuldet.

11. Rücktritt vom Vertrag:

Holt der Mieter das Mietobjekt zum vereinbarten Termin nicht ab oder verweigert er dessen Entgegennahme oder tritt der Mieter vom Vertrag zurück, bleibt der vereinbarte Mietzins gleichwohl geschuldet. Die CamTec Media AG gewährt dem Mieter jedoch bei rechtzeitiger, ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittsmittelung folgende Vergünstigungen:

- voller Erlass des Mietzinses bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 60 Tage vor vertraglichem Abholtermin
- Erlass von 75 % des Mietzinses bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 30 Tage vor vertraglichem Abholtermin
- Erlass von 50 % des Mietzinses bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 10 Tage vor vertraglichem Abholtermin
- Erlass von 25 % des Mietzinses bei Absage bis 3 Tage vor vertraglichem Abholtermin

Falls es dem Vermieter möglich ist, die Mietobjekte an den vereinbarten Mietterminen anderweitig einzusetzen, wird ein entsprechender Mietertrag angerechnet.

12. Konzessionen/Bewilligungen:

Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, SUISA-Gebühren und jede Art von Ausführungslizenzen besorgt sich der Mieter selbst auf eigene Rechnung. CamTec Media AG weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden und Störungen, welche durch die Geräte verursacht wurden.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für anderweitige Dienstleistungen

1. Unter anderweitigen Dienstleistungen ist insbesondere die Arbeitsleistung von Arbeitskräften/Technikern der CamTec Media AG zu verstehen.

2. Die Tagespauschalen gelten gemäss Angebot, maximal aber für 10 Stunden. Es gilt die effektive Arbeitszeit inkl. Pausen und Fahrtzeit ab Stein am Rhein. Bei

speziellen Arbeitszeiten ist ausserdem für die Crew ein Hotel durch den Kunden bereitzustellen. Zusatzstunden werden gemäss Stundensatz oder Halbtagesätzen verrechnet.

3. Wird der Auftrag zu einer vereinbarten Dienstleistung vom Besteller teilweise oder vollständig widerrufen oder vom Besteller der für die Dienstleistung vereinbarte Termin verschoben, so verrechnet die Firma CamTec Media AG als pauschale Annullationskosten für die ihr entstandenen Aufwendungen einen Prozentsatz der bestätigten Auftragssumme. Die Prozentsätze für die pauschalen Annullationskosten lauten wie folgt:

- Bei Mitteilung bis 60 Tage vor vereinbartem Beginn der Dienstleistung: Keine pauschalen Annullationskosten
- Bei Mitteilung bis 30 Tage vor vereinbartem Beginn der Dienstleistung: 25 % der Auftragssumme
- Bei Mitteilung bis 10 Tage vor vereinbartem Beginn der Dienstleistung: 50 % der Auftragssumme
- Bei Mitteilung bis 3 Tage vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung: 75 % der Auftragssumme
- Danach: 100 % der bestätigten Auftragssumme

Sofern es der CamTec Media AG möglich ist, die reservierten Arbeitskräfte/Techniker an den annullierten Terminen anderweitig einzusetzen, wird der entsprechende Ertrag dem Vertragspartner an die Annullationskosten angerechnet. Soweit die Firma CamTec Media AG bereits Vorbereitungen oder anderweitige Arbeiten geleistet hat, welche die vorerwähnten Annullationskosten übersteigen, ist die CamTec Media AG berechtigt, den tatsächlich entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand:

Gerichtsstand bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Stein am Rhein SH / Schweiz.

2. Anwendbares Recht:

Zur Anwendung gelangt ausschliesslich schweizerisches, materielles Recht. Verweisungen auf ausländische Rechtsnormen sind unbeachtlich.